

Synopsis der 1. Änderungssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde

(Änderungen in Rot)

ALT	NEU
<p>Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 21.12.2021</p>	<p>Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 17.09.2024</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde in einer 1. Änderung am 16.09.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p>Präambel</p>	<p>Präambel</p>
<p>Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt Oelde und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. Forum Oelde arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches des Vier-Jahreszeiten-Parks als Nachfolgelände der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.</p>	<p>Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt Oelde und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. Forum Oelde arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches des Vier-Jahreszeiten-Parks als Nachfolgelände der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.</p>
<p>§ 1 Gegenstand des Betriebes</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Betriebes</p>
<p>1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p>1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>

<p>2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Tourismus sowie die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks (inklusive Aue und Gärten).</p>	<p>2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Tourismus sowie die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks (inklusive Aue und Gärten).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Betriebes</p> <p>Der Betrieb führt den Namen Forum Oelde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Betriebes</p> <p>Der Betrieb führt den Namen Forum Oelde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Bezeichnung lautet Geschäftsführerin / Geschäftsführer.</p> <p>2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.</p> <p>3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes bzw. entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).</p> <p>4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.</p> <p>5) Die Betriebsleitung kann bei Bedarf –</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betriebsleitung</p> <p>1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Bezeichnung lautet Geschäftsführerin / Geschäftsführer.</p> <p>2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.</p> <p>3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes bzw. entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).</p> <p>4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.</p> <p>5) Die Betriebsleitung kann bei Bedarf –</p>

<p>insbesondere für den Fall ihrer Abwesenheit – für das laufende Geschäft bei Forum Oelde eine Stellvertretung benennen. Sofern sie davon Gebrauch macht, ist dies dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung mitzuteilen.</p> <p>6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.</p> <p>7) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p> <p>8) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.</p>	<p>insbesondere für den Fall ihrer Abwesenheit – für das laufende Geschäft bei Forum Oelde eine Stellvertretung benennen. Sofern sie davon Gebrauch macht, ist dies dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung mitzuteilen.</p> <p>6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.</p> <p>7) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.</p> <p>8) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.</p> <p>2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>7 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:</p> <p>ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.</p> <p>2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern, 7 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie 2 Interessensvertreterinnen und -vertreter ortsansässiger Gewerbebetriebe.</p> <p>5 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:</p> <p>ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg</p>

<p>Münsterland Ost ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG</p> <p>Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.</p> <p>3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.</p> <p>4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde</p> <p>2 Interessensvertreterinnen und -vertreter sollen sein: ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland Ost ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG</p> <p>Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessensvertreterinnen und -vertreter haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.</p> <p>3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.</p> <p>4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</p> <p>b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.</p> <p>c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.</p> <p>b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.</p> <p>c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.</p>

<p>d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.</p> <p>e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebsatzung.</p> <p>f. Entlastung der Betriebsleitung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.</p> <p>2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu unterrichten.</p> <p>3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 GO NW gilt entsprechend.</p>	<p>d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.</p> <p>e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebsatzung.</p> <p>f. Entlastung der Betriebsleitung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.</p> <p>2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu unterrichten.</p> <p>3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 GO NW gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Rates</p> <p>Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Rates</p> <p>Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Erteilung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Erteilung von</p>

<p>Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</p> <p>2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.</p>	<p>Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</p> <p>2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Kämmerin / Kämmerer</p> <p>Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Kämmerin / Kämmerer</p> <p>Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Personalangelegenheiten</p> <p>Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamtinnen / Beamte. Die Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Personalangelegenheiten</p> <p>Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamtinnen / Beamte. Die Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vertretung des Betriebes</p> <p>1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.</p> <p>2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes Forum Oelde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. Bei der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vertretung des Betriebes</p> <p>1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.</p> <p>2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes Forum Oelde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. Bei der</p>

<p>Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „im Auftrag“.</p> <p>3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „im Auftrag“.</p> <p>3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan</p> <p>1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.</p> <p>2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.</p> <p>3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zu enthalten.</p> <p>4) Beamtinnen und Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.</p> <p>5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan</p> <p>1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.</p> <p>2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.</p> <p>3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zu enthalten.</p> <p>4) Beamtinnen und Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.</p> <p>5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zwischenberichte</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Zwischenberichte</p>

<p>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet mit dem Beratungsergebnis Jahresabschluss und Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiter. 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NW in seine Beratung einbeziehen. 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes. 5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. 	<p style="text-align: center;">§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet mit dem Beratungsergebnis Jahresabschluss und Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiter. 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NW in seine Beratung einbeziehen. 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes. 5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p>

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.	Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2021 außer Kraft.
---	--